**Muster Sicherungsübereignungsvertrag   
zur Sicherung eines Darlehens**

***Zur Verwendung von Vertragsmustern:***

*Dieses Vertragsmuster wurde mit grösster Sorgfalt erstellt. Dies entbindet jedoch den Rechtsanwender nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der vorformulierten Inhalte betreffend seiner Situation. Sofern Sie einen massgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.*

***Hinweis zur Sicherungsübereignung:***

*Bei der Sicherungsübereignung überträgt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber das Eigentum einer oder mehrerer beweglichen Sachen zur Sicherung der Forderung des Darlehensgebers aus dem Darlehensvertrag. Der Darlehensnehmer bleibt dabei jedoch in Besitz der Sache und kann die Sache weiterhin gebrauchen. Bei der Sicherungsübereignung darf der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer die Sache dann entziehen und verwerten, wenn dieser mit der Darlehensrückzahlung in Verzug ist und somit gegen den Darlehensvertrag verstösst.*

Sicherungsübereignungsvertrag

vom [Datum]

zwischen

[Name, Adresse]

(nachstehend „**[Sicherungsgeber]**“)

und

[Name, Adresse]

(nachstehend „**[Sicherungsnehmer]**“)

Betreffend Sicherung der Forderung aus dem Darlehensvertrag zwischen dem Sicherungsgeber und dem Sicherungsnehmer vom [Datum]

1. Bestehende Forderung

a) Der Sicherungsgeber schuldet dem Sicherungsnehmer aus dem Darlehensvertrag vom [Datum] einen Betrag von CHF [Betrag] zuzüglich [Anzahl] % Zinsen seit dem [Datum] (nachstehend „*Forderung*“).

b) Die Forderung ist beiden Parteien bekannt und vom Sicherungsgeber anerkannt. Der Darlehensvertrag liegt diesem Sicherungsübereignungsvertrag als **Anhang 1** bei.

2. Sicherungsübereignung zur Absicherung der Forderung

a) Zum Zweck der Absicherung der Forderung übereignet der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer die nachfolgend aufgeführten und näher umschriebenen Gegenstände (nachfolgend „*Sicherungsgegenstände*“):

* [detaillierte Umschreibung Sicherungsgegenstand]
* [detaillierte Umschreibung Sicherungsgegenstand]
* [detaillierte Umschreibung Sicherungsgegenstand]
* [detaillierte Umschreibung Sicherungsgegenstand]

b) Eine Übergabe der Sicherungsgegenstände an den Sicherungsnehmer erfolgt nicht. Stattdessen ist der Sicherungsgeber berechtigt, die Sicherungsgegenstände leihweise zu benutzen. Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, die Sicherungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen sowie die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten unverzüglich vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die entsprechenden Kosten trägt der Sicherungsgeber.

c) Der Sicherungsgeber versichert, dass ihm die Sicherungsgegenstände zur freien Verfügung stehen und sie weder Eigentumsvorbehalten unterliegen noch von sonstigen Rechten Dritter belastet sind.

d) Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die Sicherungsgegenstände auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren zu versichern.

e) Sollten die Rechte des Sicherungsnehmers durch Massnahmen Dritter oder durch sonstig Ereignisse beeinträchtigt werden, verpflichtet sich der Sicherungsgeber, den Sicherungsgeber unverzüglich zu benachrichtigen und ihm alle Unterlagen, die für eine Intervention erforderlich sind, zu übergeben.

3. Herausgabe und Verwertung der Sicherungsgegenstände

a) Gerät der Sicherungsgeber mit der Forderung in Verzug, so kann der Sicherungsnehmer vom Sicherungsgeber die Herausgabe der Sicherungsgegenstände an sich verlangen. Die Herausgabe hat unverzüglich zu erfolgen.

b) Anschliessend ist der Sicherungsnehmer befugt, die Sicherungsgegenstände pflichtgemäss zu verwerten und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Einen allfälligen bei der Verwertung erzielten Überschuss hat der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber herauszugeben.

4. Rückübereignung der Sicherungsgegenstände

Nach vollständiger Tilgung der Forderung hat der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber die Sicherungsgegenstände innert [Anzahl] Arbeitstage zu unbelastetem Eigentum zurückzuübereignen.

5. Inkrafttreten

Dieser Sicherungsübereignungsvertrag tritt mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft.

6. Vertragsänderung

Dieser Gesellschaftsvertrag inklusive dieser Ziff. 6 kann nur durch vorgängige schriftliche Zustimmung beider Parteien abgeändert werden

7. Anwendbares Recht

Dieser Sicherungsübereignungsvertrag untersteht Schweizer Recht

8. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Sicherungsübereignungsvertrag sind die Gerichte in [Ort] ausschliesslich zuständig

9. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Sicherungsübereignungsvertrags als ungültig erweisen, werden dadurch die übrigen Regelungen dieses Sicherungsübereignungsvertrags nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht oder, sofern dies nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

10. Vertragsausfertigung

Dieser Sicherungsübereignungsvertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt, von welchen jede Partei eines erhält.

[Ort, Datum] [Ort, Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name] [Name]